



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2014 Heilbad Heiligenstadt, den 23.12.2014 Nr. 41

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe der in der 03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 08.10.2014 gefassten Beschlüsse ... 290

Öffentliche Stellenausschreibung ... 292
- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin für das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Öffentliche Bekanntgabe- Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Eichsfeld zum Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren ... 294

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra
Beschlüsse der 58. Verbandsversammlung vom 08.12.2014 ... 299

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld / Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 / 650 -1050 / 1051 / 1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntgabe der in der 03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 08.10.2014 gefassten Beschlüsse

TOP 4

Beschlussvorlage Nr. 14/066

Geprüfte Eröffnungsbilanz des Landkreises Eichsfeld zum 01.01.2010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stellt die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Eröffnungsbilanz des Landkreises Eichsfeld zum 01.01.2010 mit einer Bilanzsumme von 189.191.424,33 EUR fest.

Ja: 38 Nein: 0 Enthaltung: 1 Anwesend: 39

TOP 6

Beschlussvorlage Nr. 14/064

Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bis zu 49,99 % an der EAM GmbH & Co. KG und der damit einhergehenden anteiligen mittelbaren Veräußerung der Töchter- und Enkelgesellschaften der EAM GmbH & Co. KG zur Beteiligung konzessionsgebender Kommunen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld fasst folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Eichsfeld stimmt in seiner Stellung als Gesellschafter der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH in deren Gesellschafterversammlung der beabsichtigten anteiligen Veräußerung von insgesamt bis zu 49,99 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG und der damit einhergehenden anteiligen mittelbaren Veräußerung der Töchter- und Enkelgesellschaften der EAM GmbH & Co. KG zu. Die Anzahl der letztendlich zu veräußernden Anteile steht noch nicht fest und ist abhängig von den zurzeit laufenden Gremienverfahren der Erwerber. Der Entwurf des Kaufvertrags für die Veräußerung der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG ist als Anlage 1 beigefügt.
2. In Vorbereitung auf die Veräußerung von bis zu 49,99 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG werden die Gesellschaftsverträge der EAM GmbH & Co. KG und der EAM Verwaltungs-GmbH neu gefasst. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags der EAM GmbH & Co. KG ist als Anlage 2, der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags der EAM Verwaltungs-GmbH ist als Anlage 3 beigefügt.
3. Der Landkreis Eichsfeld schließt einen abgeänderten Konsortialvertrag mit (i) den derzeitigen und künftigen (mittelbaren) kommunalen Gesellschaftern der EAM GmbH & Co. KG, (ii) den Sammel- und Vorschalt 1-4, Nord, Mitte, Süd GmbH und der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG, (iii) der EAM GmbH & Co. KG ab. Der abgeänderte Konsortialvertrag ist im Entwurf als Anlage 4 beigefügt.
4. Zur Umsetzung der vorherigen Beschlüsse wird der Landrat Herr Dr. Werner Henning ermächtigt sämtliche zur Umsetzung der Veräußerung der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben und die notwendigen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag zu unterzeichnen. Herr Landrat Dr. Werner Henning wird weiterhin ermächtigt, den projektbegleitenden Beratern der veräußernden Landkreise/Stadt Göttingen für die Gewährleistung der rechtzeitigen Unterzeichnung die dem Beschluss als Anlage 5 beiliegende Vollmacht unter Befreiung von § 181 BGB für die Unterzeichnung zu erteilen.

5. Der kommunale Vertreter des Landkreises Eichsfeld in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH wird ermächtigt und beauftragt, sämtliche zur Umsetzung der Veräußerung der Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG notwendigen Willenserklärungen abzugeben und der beabsichtigten Veräußerung von bis zu 49,99 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zuzustimmen.
Der kommunale Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH wird weiterhin ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH bzw. deren jeweiligen organschaftlichen Vertreter anzuweisen, (i) die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umzusetzen, (ii) die weiteren notwendigen Willenserklärungen abzugeben, (iii) die erforderlichen Verträge, insbesondere den Konsortialvertrag und den Gesellschaftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag über bis zu 49,99 % der Gesellschaftsanteile an der EAM GmbH & Co. KG zu unterzeichnen und (iv) in der Gesellschafterversammlung der EAM GmbH & Co. KG die Geschäftsführung der EAM GmbH & Co. KG zu ermächtigen und anzuweisen, die notwendigen Willenserklärungen abzugeben und insbesondere den Konsortialvertrag zu unterzeichnen.
6. Die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden planen ihren Beitritt zur EAM GmbH & Co. KG wie die Landkreise über drei Sammel- und Vorschaltgesellschaften. Um die Umsetzung für die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden zu erleichtern, soll die EAM Beteiligungen GmbH drei Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH als Vorratsgesellschaften gründen und – nach entsprechender Beschlussfassung über die Transaktion durch die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden – an diese veräußern.

Ja: 39 Nein: 1 Enthaltung: 0 Anwesend: 40

TOP 7

Beschlussvorlage Nr. 14/068

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Ja: 34 Nein: 1 Enthaltung: 0 Anwesend: 35

TOP 8

Beschlussvorlage Nr. 14/073

Grundsatzbeschluss zur Getrenntsammlung von Bioabfällen

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Bringsystem an 14 Anlaufstellen im Landkreis als wirtschaftlichste Lösung umzusetzen.

Ja: 35 Nein: 3 Enthaltung: 2 Anwesend: 40

TOP 9

Beschlussvorlage Nr. 14/065

Anmeldung zur Sportstättenbauförderung 2015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Dringlichkeitsliste „Anmeldung zur Sportstättenbauförderung“ für das Jahr 2015.

Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wurde vorzorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja: 40 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 40

TOP 10

Beschlussvorlage Nr. 14/062

Controllingbericht für das 1. Halbjahr 2014

TOP 11

Beschlussvorlage Nr. 14/075

Beteiligungsbericht des Landkreises Eichsfeld für das Geschäftsjahr 2013

Heilbad Heiligenstadt, 13.11.2014

Der Landrat

Öffentliche Stellenausschreibung

- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin für das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ -

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich 01.02.2015 bis 31.12.2018) zwei Stellen als

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin

für das Projekt „**JUGEND STÄRKEN im Quartier**“ im Jugendamt in Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden/Woche) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Einzelfallarbeit: Analyse der Ausgangssituation der Projektteilnehmer, individuelle Förder-, Bildungs- und Entwicklungsplanung aufstellen, Eltern und Schule einbeziehen, Hilfeverlauf bedarfsmäßig anpassen, Hilfen planen, koordinieren und moderieren, professionelle Beratungssettings und Methoden verwenden, Jugendliche vor, während und nach den Maßnahmen begleiten, Auswertung der Lernprozesse zur Zielerreichungskontrolle, Fallverlauf evaluieren, Führen eines Dokumentations- und Berichtswesens
- Gruppenangebote: konzipieren, durchführen und nachbereiten von Elternabenden, Projekten und Gruppenangeboten für die Projektteilnehmer

- Kooperationen: mit Akteuren in den verschiedenen Übergängen von der Schule in den Beruf und anderen externen Helfersystemen Kooperationen befördern und pflegen, professionelle Beratungssettings planen, durchführen und nachbereiten

Anforderungen an den/die Bewerber/-in:

- abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Soziale Arbeit (Bachelor) oder Sozialpädagogik (FH oder BA) oder eine gleichwertige Ausbildung
- Vorausgesetzt wird der Besitz der Fahrerlaubnis (Klasse B) und der Einsatz des eigenen PKW für Dienstfahrten
- Wünschenswert wären Erfahrungen auf dem Gebiet der Projektarbeit bzw. im sozialen Bereich
- Vorausgesetzt werden ein sicherer Umgang und gute Kenntnisse mit MS Office
- Bereitschaft sich auf flexible Arbeitszeiten einzulassen
- Kreativität in der Gestaltung der Arbeit
- Durchsetzungsvermögen

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe S 11 TVöD.

Gesucht werden engagierte, belastbare und flexibel einsetzbare Mitarbeiter, die sich rasch auf unterschiedliche Situationen einstellen können und über kommunikative und beraterische Fähigkeiten verfügen.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Ausbildung vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise) schriftlich bis zum **09.01.2015 (Bewerbungseingang)** an den

**Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Sachgebiet Personal
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt.**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen ist aus Kostengründen nur möglich, wenn der/die Bewerber/-in einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigefügt hat oder die Unterlagen persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Sie können Ihre Bewerbung auch gerne elektronisch einreichen: **bewerbung@kreis-eic.de**

Heilbad Heiligenstadt, den 23. Dezember 2014

Der Landrat

Öffentliche Bekanntgabe- Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Eichsfeld zum Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren

Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Eichsfeld niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen¹ vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,
 - a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b, Buchstabe ii) zu übertragen,
 - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.
2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, HI-Tier-Datenbank) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL) **auf Antrag** dem Tierarzt einen neuen Betriebs- typ (754) bzw. eine Registriernummer sowie die **persönliche Identifizierungsnummer (PIN)** erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang zu den entsprechenden Modulen im HI-Tier-System vorliegt. Die Registriernummer und die Zugangsberechtigung sind bei dem für die Niederlassung des Tierarztes zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen. Für bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution im Landkreis Eichsfeld angestellte Tierärzte (ohne Niederlassung) ist der Antrag bei dem für den Ort ihrer Tätigkeit zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen.

In dem Zeitraum vom 29.12.2014 bis zum 30.06.2015 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der von der Behörde bestätigte Eingang des Registrierantrages.

Diese Ermächtigung gilt auch für die im Landkreis Eichsfeld in der Praxis eines niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem im Landkreis Eichsfeld gelegenen Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen und § 2 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) meldepflichtig sind.
3. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

¹ Die im weiteren Text verwendete Bezeichnung „Tierarzt“ gilt in männlicher und weiblicher Form.

4. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
5. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 7 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als "ausgegeben" kenntlich zu machen.
6. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung von der für den Praxissitz bzw. Sitz der Einrichtung, für die der Tierarzt tätig ist, zuständigen unteren Verwaltungsbehörde widerrufen werden.
7. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung liegt beim Landkreis Eichsfeld und bei der Landestierärztekammer Thüringen, Buchholzgasse 1, 99423 Weimar aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 146, S.1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Der Erlass des damaligen Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Durchführung der Verordnung EG Nr. 998/2003 in Verbindung mit der Entscheidung 2003/803/EG („EU-Heimtierpass“) vom 5. Mai 2004 (ThürStAnz 2004 S. 1421), geändert durch Erlass vom 1. Dezember 2009 (ThürStAnz 2009 S. 2072), tritt gemäß seiner Ziffer 4.2 mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die von dem Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe dieses Erlasses erteilten Ermächtigungen haben die Befugnis zur Ausweisausstellung und Probennahmen unter den alten Voraussetzungen der ab 29. Dezember 2014 nicht mehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Insoweit erledigen sich die bisher ausgesprochenen Ermächtigungen und sind daher ab 29. Dezember 2014 unwirksam (§ 43 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der geltenden Fassung). Die vorliegende Allgemeinverfügung stellt damit in Bezug auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierpässen und zur Probennahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern eine ab 29. Dezember 2014 geltende Neuregelung dar. Die im bisherigen Erlass des TLLV vom 5. Mai 2004 erteilte Ermächtigung zu klinischen Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) besteht auch in der geänderten Fassung vom 12. Juni 2013 fort. Sie wird zur Übersichtlichkeit in die vorliegende Allgemeinverfügung nochmals aufgenommen und stellt insofern keine neue, sondern nur eine wiederholende Verfügung dar.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Ermächtigung der Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG sind nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis an die Niederlassung gebunden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie

jegliche Änderung der Landestierärztekammer Thüringen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen.

Des Weiteren ist jeder Tierarzt nach § 4 Abs. 1 der Berufsordnung und § 2 Abs. 2 ThürHeilBG verpflichtet, der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie bei jedem Praxis- oder Wohnungswechsel mitzuteilen. Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.

Die Anwendung und Lagerung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen, welche auch im Rahmen der Ermächtigung zur Anwendung kommen (Tollwutimpfung, Echinokokkenbehandlung), hat gemäß § 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in einer tierärztlichen Hausapotheke zu erfolgen in der derzeit gültigen Fassung. Diese ist somit Voraussetzung für diese Ermächtigung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vgl. Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit einem Widerrufsvorbehalt gemäß § 49 ThürVwVfG und mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 ThürVwVfG versehen.

- a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsbeziehung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt. Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HI-Tier-Datenbank zu schaffen, wird eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2015 vorgesehen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

- b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG und ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung zum Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Elze
Amtstierärztin

Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierpasses hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierpass ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Abs. 3 VO (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (s. Anhang III Teil 1 Nr. I des Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich.
8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 der VO (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 vom 14. Juli 2011 (ABl. EG Nr. L 296, S. 6).

11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 79, S.40) http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm
12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.
Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
<http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtieraussweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtieraussweise nicht mehr zulässig.
14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Tiergesundheitsgesetzes sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

Beschlüsse der 58. Verbandsversammlung

Beschluss-Nr. LVIII – 01/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 57. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LVIII – 02/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Jahresrechnung 2013 sowie die Entlastung der Verbandsvorsitzenden.

Beschluss-Nr. LVIII – 03/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) bestellt für die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden einen Wahlausschuss.

Unter dem Vorsitz des ältesten Verbandsrates, Herrn Adalbert Engel, werden Herr Maik Schröter und Herr Wilfried Guder für den Wahlausschuss bestellt. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

Beschluss-Nr. LVIII – 04/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanz- und Investitionsplanes nach § 62 ThürKO für das Haushaltsjahr 2015 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. LVIII – 05/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 7. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation).

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung sind wie folgt zu ersetzen:

Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2015 wird mit einem Kostensatz in Höhe von 139,33 €/Mg auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2014 berechnet.

Artikel 2

Die 7. Änderung zur Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschluss-Nr. LVIII – 06/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 57. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Dr. Henning
stellvertretender Verbandsvorsitzender